



Amt für Verbraucherschutz, Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen

A-Post Plus

T direkt +41 41 594 12 42
kristine.holtz@zg.ch
Steinhausen, 13. November 2025 HOKR

Selbstkontrollmassnahmen zu PFAS in Hecht und Egli aus dem Zugersee

Nachdem im Jahr 2024 amtlich erhobene Stichproben den Hinweis ergaben, dass Raubfische aus dem Zugersee möglicherweise die lebensmittelrechtlichen PFAS-Höchstgehalte nicht einhalten können, haben die Berufsfischer zusammen mit dem Amt für Wald und Wild (AFW) und dem Amt für Verbraucherschutz (AVS) eine Monitoringkampagne organisiert. Diese Daten dienen den Berufsfischern zur Festlegung Ihrer Selbstkontrollmassnahmen.

Gemäss Art. 74 der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) sorgt die verantwortliche Person im Rahmen Ihrer Pflicht zur Selbstkontrolle auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die in ihrem Tätigkeitsbereich gelten, erfüllt werden.

Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK; SR 817.022.15) dürfen Lebensmittel weder in Verkehr gebracht noch als Lebensmittelzutat verwendet oder mit Lebensmittel vermischt werden, wenn sie die Höchstgehalte für PFAS gemäss Anhang 8a VHK überschreiten.

Bereits nach der ersten Hälfte der noch laufenden einjährigen Monitoringkampagne liegen genügend Ergebnisse für eine repräsentative Probenahme vor, womit eine Aussage über die Fisch-Population im Zugersee möglich ist. Eine repräsentative Probenahme ist gemäss Absprache mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV dann gegeben, wenn mindestens 10 Fische einer Fischart aus einem Seeabschnitt vorliegen. Dabei wird für die Konformitätsbeurteilung der Messwert der Sammelprobe oder der Mittelwert der Einzelproben bewertet. Der hohe PFOS-Gehalt im Zugersee, welcher die Kontamination der Fische verursacht, ist in der Fläche homogen verteilt, weshalb der See als ein einziger Seeabschnitt zu werten ist.

Die im Rahmen der Selbstkontrollpflicht gesammelten Daten zeigen auf, dass die beiden Fischarten Hecht mit 28.1 µg/kg PFOS (Mittelwert) und Egli mit 83.8 µg/kg PFOS (Mittelwert) aus dem Zugersee die lebensmittelrechtlichen Höchstgehalte für PFOS sowie der Summe aus PFOS, PFOA, PFNA, PFHxS zweifelsfrei überschreiten (siehe Beilage).

Damit können Hechte und Eglis aus dem Zugersee nicht mehr als Lebensmittel entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr gebracht werden.

Fazit für die Berufsfischer:

Hecht und Egli aus dem Zugersee dürfen im Rahmen der Selbstkontrollpflicht ab sofort nicht mehr als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Das Nichtbefolgen der lebensmittelrechtlichen Vorgaben ist durch das AVS zu beanstanden, die notwendigen Massnahmen zu verfügen und gemäss Art. 37 der Lebensmittelgesetzgebung (LMG, SR 817.0) zur Anzeige zu bringen. Dies gilt so lange, bis sich die PFAS-Werte im Zugersee ausreichend gesenkt haben und die darin lebenden Fische eine PFAS-Belastung unterhalb der geltenden Höchstgehalte aufweisen.

Umgang mit den belasteten Fischen:

Die von den Berufsfischern gefangenen Hechte und Eglis sind im vom AFW zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln und abzugeben. Das AFW sorgt anschliessend für eine fachgerechte Entsorgung der Fische.

Die Behälter können über die Telefonnummer 041 766 16 60 oder zentraalschweiz@umweltservice.ch bis spätestens Dienstagmittag bestellt werden. Die Abholung erfolgt einmal wöchentlich jeweils am Mittwoch durch die Schneider Umweltservice AG. Die jeweiligen Abholzeiten und der Austausch der Behälter werden den Berufsfischern direkt durch die Schneider Umweltservice AG mitgeteilt.

Die Freizeitangler können die Fische in offiziellen Kehrriechsäcken oder bei den Kadaversammelstellen der folgenden Gemeinden (Menzingen, Oberägeri, Unterägeri, Walchwil, Cham, Rotkreuz, Hünenberg oder Baar/Walterswil) in dafür speziell beschriftete Behälter abgeben (<https://www.zebazug.ch/entsorgen/abfallarten/tierkadaver>).

Alle gefangenen Hechte und Eglis sind weiterhin in der Fangstatistik zu erfassen und dem AFW zu melden.

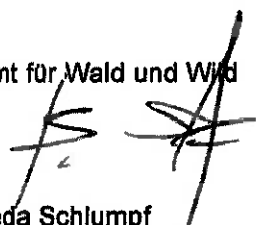
Die Angelfischervereine und deren Verband, sowie die betroffenen Anrainerkantone des Zugersees wurden über die PFAS-Situation der Hecht und Egli im Zugersee und das Vorgehen des Kantons Zug entsprechend informiert.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Amt für Verbraucherschutz


Kristine Holz
stv. Kantonschemikerin

Amt für Wald und Wild


Beda Schlumpf
Abteilungsleiter Fischerei und Jagd

Beilage: Selbstkontrolldaten Hecht und Egli im Zugersee 2024 / 2025

Egli					
	Probenah- medatum	PFOS µg/kg	HG* PFOS µg/kg	Summe PFAS µg/kg	HG* Summe PFAS µg/kg
1	21.7.2025	42	35	42	45
2	21.7.2025	54.9	35	54.9	45
3	21.7.2025	59.5	35	59.7	45
4	22.7.2025	67.4	35	67.4	45
5	11.6.2025	67.8	35	68	45
6	27.5.2025	69.4	35	69.6	45
7	11.6.2025	72.8	35	72.9	45
8	27.5.2025	73.2	35	73.3	45
9	11.6.2025	87.1	35	87.3	45
10	21.7.2025	92.4	35	92.4	45
11	22.7.2025	106	35	106	45
12	27.8.2024	143.2	35	143.5	45
13	11.6.2025	152	35	152.1	45
Mittelwert		83.7	35	83.8	45

Hecht					
	Probenah- medatum	PFOS µg/kg	HG* PFOS µg/kg	Summe PFAS µg/kg	HG* Summe PFAS µg/kg
1	08.4.2025	15.1	7	15.1	8
2	08.4.2025	19.1	7	19.1	8
3	21.3.2025	20.7	7	20.8	8
4	21.3.2025	23	7	23	8
5	21.3.2025	23.5	7	23.6	8
6	24.3.2025	24.2	7	24.2	8
7	08.4.2025	26.7	7	26.7	8
8	08.4.2025	27.5	7	27.7	8
9	27.8.2024	41.8	7	41.8	8
10	07.5.2024	43.4	7	42.4	8
11	16.4.2024	44.3	7	44.3	8
Mittelwert		28.1	7	28.1	8

* Höchstgehalte für PFOS und Summe aus PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS gemäss Anhang 8a der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VHK; SR 817.022.15)

Legende:

Probe konform, unterhalb Höchstgehalt

unter Berücksichtigung der Messunsicherheit (30%) im Bereich des Höchstgehalts

Probe nicht konform, Höchstgehalt überschritten